

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte der Ministerverantwortlichkeit in Baden**

**Schnabel, Franz**

**Karlsruhe i. B., 1922**

III. Duttlingers Motion von 1831

[urn:nbn:de:bsz:31-69253](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-69253)

### III.

Man weiss, wie die Julirevolution und ihre unmittelbaren Folgen auch für Baden einen allgemeinen Umschwung der politischen Situation hervorbrachten und wie dann der grosse Landtag von 1831 den badischen Kammerliberalismus auf die volle Höhe seiner rednerischen Wirksamkeit und seines moralischen Ansehens führte<sup>1)</sup>. Auch die Erfüllung der Verfassungsbestimmung über Ministerverantwortlichkeit wurde hier alsbald wieder gefordert. Duttlinger stellte den Antrag, den Grossherzog um Vorlage eines Gesetzentwurfes über das Anklageverfahren zu bitten, und in einer berühmt gewordenen Rede begründete er seine Motion, auch diesmal wieder auf die Grundlagen der ganzen Frage zurückgreifend<sup>2)</sup>. Denn der Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit, so erklärte er immer wieder, ist der wichtigste des ganzen Verfassungsrechtes, und deshalb muss die Hauptbestimmung, von der alles abhängt, die Festsetzung der Anklagefälle sein! Getreu seinen prinzipiellen Anschauungen, die er früher so temperamentvoll — und manche auch Liebenstein gegen-

---

<sup>1)</sup> Rotteck, Geschichte des Landtags von 1831, Hildburghausen 1833; Treitschke IV 224/5; 228/38. — <sup>2)</sup> Landtag 1831 II. K. Beil.-Heft II S. 160/76 (10. Sitzg. v. 11. April 1831). Neudruck: Duttlinger, Rede über Ministerverantwortlichkeit vom 11. April 1831. Heft X. von »Vorkämpfer deutscher Freiheit« hrsg. v. Nationalverein. München 1910.

über — verfochten hatte, erklärte er sich auch jetzt wieder gegen entscheidende Bestimmungen des Gesetzes von 1820 und des Entwurfes von 1822, und er zitierte dabei immer wieder das britische Verfassungsrecht, das seiner Generation jetzt noch mehr als ehemals wie ein absolutes Vorbild vor Augen stand.

Vor allem musste er die Frage, gegen welche Personen die Anklage sich richten durfte, von neuem zur Diskussion stellen, und nochmals entwickelte er den Fundamentalsatz der konstitutionellen Monarchie, dass die Unverletzlichkeit des Fürsten die Verantwortlichkeit des Ministers zur Folge habe und dass als äusseres Kennzeichen solcher Verantwortlichkeit in jedem einzelnen Falle die Unterschrift diene. Duttlinger forderte deshalb, dass man in dem künftigen Gesetze die Rechtsgültigkeit einer jeden landesherrlichen Verfügung von der Gegenzeichnung des Ministers abhängig mache und dass man dabei im Gegensatz zu den letzten Beschlüssen von 1822 ausdrücklich feststelle, dass die Unterschrift den Beamten verantwortlich mache für die Verfassungsmässigkeit des Inhalts.

Nach den Erfahrungen der früheren Verhandlungen lag Duttlinger aber besonders die Kompetenz des Staatsgerichtshofes am Herzen; denn damals war er ja in dieser Sache schliesslich völlig isoliert gewesen und war nur deshalb den Beschlüssen der II. Kammer beigetreten, weil die Opposition einer einzigen Stimme zwecklos gewesen wäre. Jetzt suchte er von vornherein vorzubeugen. Die imposanten Formen des grossen Anklageprozesses wollte er nicht — wie 1820 und 1822 geschehen — auf alle, auch die kleinsten Verletzungen anwenden: denn das Missverhältnis zwischen dem geringen Vergehen und dem grossen gerichtlichen Apparat wäre zu grell gewesen und hätte die Selbständigkeit der Regierung und den Mut der Beamten bedroht; sondern Duttlinger wollte den Formen des grossen Anklageprozesses vor dem Staatsgerichtshof nur solche Verfassungsverletzungen unterwerfen, die unter den Begriff eines nach dem allgemeinen Rechte des Landes mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechens fielen. Alle anderen Fälle verwies er auf den Weg der Beschwerde und der Ahndung durch

die ordentlichen Gerichte. Und wenn der damalige badische Kriminalkodex, da er aus früheren Zeiten stammte<sup>1)</sup>, naturgemäss noch keine Verfassungsverletzung kannte, so war ja seit einigen Jahren ein völlig neues Strafgesetzbuch in Vorbereitung<sup>2)</sup>, in welchem dann auch für die niederen Grade der einfachen Verfassungsverletzung Strafen festgesetzt werden konnten.

Die früheren Entwürfe von 1820 und 1822 hatten nun aber gerade umgekehrt nur die Verfassungsverletzung als solche unter das Verantwortlichkeitsgesetz gestellt und dafür die Dienstentsetzung als Höchststrafe festgelegt. Dagegen hatten sie alle in das Gebiet des gemeinen Rechtes hinübergreifenden Vergehen, die mit der Verfassungsverletzung etwa verbunden waren, dem ordentlichen Richter überlassen. Und gegen diese Scheidung, die aus der disziplinarrechtlichen Auffassung von der Ministerverantwortlichkeit hervorgegangen war, hatte sich Duttlinger früher stets so entschieden gewendet. Denn darin bestand ja gerade das besondere Motiv, welchem das Anklagerecht der Kammern entsprungen war, dass bei einem solchen Rechtsstreite eine besondere Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege nötig war, die vor dem gewöhnlichen Richter und bei dem gewöhnlichen Verfahren keineswegs gegeben schien. Wenn man nun, wie 1822 geschehen, ein solches doppeltes Verfahren einführte, dann war nach Duttlingers Meinung das eigentliche Motiv des Gesetzes gerade an der wichtigsten Stelle aufgegeben und von neuem die Gefahr vorhanden, dass die Kleinen gehängt wurden, aber an die mächtigen und gefürchteten Sünder das Gericht sich nicht mehr heranwagte. Darum hatte Duttlinger schon 1822 über solche Zweiteilung das Urteil gefällt mit den Worten des Juvenal: *dat veniam corvis, vexat censura columbas*. Die Raben aber mussten getroffen werden, deshalb forderte Duttlinger die Möglichkeit der Todesstrafe — denn das Gesetz solle die Minister zum »Zittern und

<sup>1)</sup> Strafedikt (8. Organisationsedikt) v. 4. April 1803; vgl. P. Lenel, *Badens Rechtsverwaltung etc.* a. a. O. S. 205/6 u. Anm. 390. — <sup>2)</sup> *Zeitgenössische Literatur zur Vorgeschichte des Strafgesetzbuches von 1845* bei Fr. Kappler *Handbuch d. Literatur des badischen Rechts*. Heidelberg 1847 S. 93 ff.

Beben bringen« — und deshalb forderte er die Todesstrafe durch den ausserordentlichen Gerichtshof. Und er berief sich besonders auf die gleichzeitigen Vorgänge in Frankreich: welche gewöhnliche Gerichtsstelle, so rief er in den Saal, wäre hoch genug gestellt gewesen, um mit vollkommener Unabhängigkeit das Richteramt zu verwalten in dem Prozesse gegen die Unterzeichner der Juliordonnanzen — wo man sogar in Furcht und Zweifel sein konnte, ob die nach der Charte zum Richteramte berufene erbliche Kammer die Höhe der Unabhängigkeit besitze, um in jenem Ministerprozeesse gerecht und rücksichtslos gegen die Verbrecher an der Verfassung vorzugehen! Erregt genug waren ja die politische Welt und die Massen von Paris den Verhandlungen der Pairskammer gefolgt und hatten nur ungern auf die Todesstrafe verzichtet, die ihnen die Pairs versagten!)

Die Errichtung von möglichst grossen Garantien für die Unabhängigkeit des richterlichen Standes war ja überhaupt die erste Sorge jener Generation. Denn allen diesen Männern schrieb ihr Rechtsempfinden und ein aus historischen Gründen erklärbares Misstrauen in dieser Hinsicht die grösste Sorgfalt vor; hier erkannten sie in der Tat die Kardinalfrage, von der aus auch das Verantwortlichkeitsgesetz wirksam oder illusorisch wurde. Daraus erklärt sich auch jener Nachdruck, den man in der Vergangenheit auf die Errichtung des Staatsgerichtshofes und auf die Art seiner Zusammensetzung gelegt hatte. Die Lösung, die Liebenstein gefunden hatte, war damals ein grosser Fortschritt gewesen, aber sie hatte allzu sehr dem Kompromisscharakter der politischen Situation und der persönlichen Haltung des Mittelsmannes entsprochen. Nur Rötteck hatte damals sich nicht gebunden gefühlt an solche Rücksichten und hatte auf seiner Deduktion a priori beharrt. Jetzt war das alles vorüber. Auf dem Boden des ordentlichen Gerichtswesens hatte ja inzwischen Mittermaier, als der massgebende Kriminalist, sich dem Geschwo-

<sup>1)</sup> Thureau-Dangin, Histoire de la Monarchie du Juillet. Paris 1884 Vol. I p. 111/7. 140/7. — Auf das deutsche Interesse an der Sache deutet auch die bei Thureau-Dangin nicht erwähnte, anonyme Veröffentlichung: »Prozess der letzten Minister Karls X.« Darmstadt und Leipzig 1831 [Übersetzung der in Deutschland erschienenen Schrift »Procès des derniers ministres de Charles X.« Hamburg 1831].

renengedanken, den er früher von der Öffentlichkeit und Mündlichkeit getrennt hatte, immer mehr genähert<sup>1)</sup>, und so waren denn die Gedanken des Geschworenengerichtes und des öffentlichen und mündlichen Verfahrens seit dem Landtage von 1819 immer tiefer ins allgemeine Bewusstsein gedrungen und sollten bald in Welcker ihren klassischen Interpreten finden<sup>2)</sup>. Da war es denn jetzt allen klar, dass auch der Staatsgerichtshof nur auf diese Prinzipien aufgebaut werden konnte. Duttlinger vertrat daher die Rottecksche Forderung von 1822 und verlangte die Bildung eines grossen, schon durch die Zahl seiner Mitglieder imponierenden Schwurgerichts, mit Rekusationsrecht und öffentlichem Verfahren.

Mit diesem Vorschlage eines Schwurgerichts, der seinen Gedanken der Auslosung der Richter wieder aufgriff, war Rotteck gerne einverstanden, als er den Bericht über die Duttlingersche Motion zu erstatten hatte. Auch sonst unterstrich er dabei die konstitutionellen Gedankengänge des Antragstellers noch besonders, und nur in wenigen Punkten war er anderer Meinung. So konnte er sich nicht mit jenem Vorschlag befreunden, der das Anklagerecht der Kammer auf solche Verfassungsverletzungen beschränken wollte, die unter den Begriff eines gemeinen Verbrechens fielen. Denn er wollte den Hinweis auf das versprochene und in Angriff genommene neue Strafgesetzbuch nicht gelten lassen, in welchem Duttlinger die einfache Verfassungsverletzung unter den strafbaren Verbrechen zu finden hoffte. Wer konnte schliesslich auch jetzt schon das Schicksal dieses Gesetzbuches voraussagen! Und in dieser Hinsicht hat dann ja auch die Geschichte des badischen Strafgesetzbuches Rottecks Bedenken Recht gegeben<sup>3)</sup>. So wollte Rotteck allerdings jede Verfassungsverletzung, weil sie eben als solche nirgends unter Strafe gestellt war, dem Verantwortlichkeitsgesetz unterwerfen, und die freilich bestehende Gefahr, dass Kleinigkeiten unter lächerlich grossen Formen verhandelt wurden, wollten er und die Kommission dann dadurch be-

<sup>1)</sup> E. Landsberg, *Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft* a. a. O. III 2 S. 421/2. — <sup>2)</sup> K. Wild, K. Th. Welcker. Heidelberg 1913 S. 168. 204/5. — <sup>3)</sup> Vgl. K. Schweickert, *Das badische Strafedikt von 1803 u. das Strafgesetzbuch von 1845*. Diss. Freiburg 1903 S. 28 ff.

seitigen, dass sie nur die vorsätzliche Tat der öffentlichen Verhandlung aussetzten und für andere Vergehen das vorausgehende Rechtsmittel der Beschwerde in Bereitschaft hielten.

In engster Beziehung zu dieser Frage über die Kompetenz der anklagenden Kammer stand die über die Strafbestimmung. Auch darüber hatten sich die früheren Landtage schon eingehend ausgesprochen, und es waren die Gründe für und gegen die Milde — ob Todesstrafe oder lebenslänglicher Kerker! — abgewogen worden<sup>1)</sup>. Gegen das höchste Strafmass sprachen politische Bedenken; man befürchtete, den äussersten Widerstand der Krone in solchem Falle nicht brechen zu können, und da man sich nicht eingestehen wollte, dass die ganze Frage dann ja überhaupt eine Macht- und keine Rechtsfrage war, so suchte man die Möglichkeit, sich auf verfassungsmässigem Wege durchzusetzen, wenigstens vor dem eigenen Innern zu erleichtern, indem man von dem höchsten Anspruch um einen Schritt zurücktrat. Und ausserdem konnte man sich doch nicht verschweigen, dass bei politischen Gerichten die Gefahr des Parteigeistes nie ganz zu beseitigen war und die Möglichkeit eines Justizmordes immerhin vorhanden blieb. So war es auch diesmal wieder. In Mittermaier besass ja die Kammer einen Gelehrten, der schon damals aus den humanitären Anschauungen der Zeit heraus in der ganzen Strafrechtspflege die Todesstrafe zu bekämpfen gewillt war<sup>2)</sup>, und wenn auch die kriminalrechtlichen Gesichtspunkte allein nichts entscheiden konnten, so war die Kammer doch immerhin für die mildere Stimme zu gewinnen.

So wurden durch Antragsteller und Berichtstatter alle Fragen der Verantwortlichkeit abermals auf ihre rechtlichen und grundsätzlichen Elemente zurückgeführt und ein Gesetz verlangt, an dem der wissenschaftliche und legislatorische Spieltrieb dieses Hauses von Juristen sich betätigen konnte und das dementsprechend für alle möglichen Fälle

<sup>1)</sup> Landtag 1822 I. K. Bd. I 301/484 u. Bd. II 10/48. — <sup>2)</sup> Lilienthal, in »Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrh.« a. a. O. Bd. I 229. — Das zusammenfassende dogmatische Werk Mittermaiers über »die Todesstrafe nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung« etc. erschien allerdings erst 1862; aber vorausgingen jahrzehntelang zahlreiche Aufsätze und Arbeiten für die Humanität in Strafbefugnis und Strafvollzug.

genaue Regeln, Entscheidungen, eindeutige Willensmeinungen des Gesetzgebers aussprach. So sehr man sich dabei auch im einzelnen auf die konstitutionellen Sitten und Bräuche der Britten berief: dem Geiste des englischen Verfassungsrechtes entsprach ein solches Gesetz ganz gewiss nicht! Denn schon längst war ja in England die Zeit der grossen Ministerprozesse vorüber, seit die Entwicklung des englischen Parlamentarismus das Kabinett vom Unterhause völlig abhängig gemacht hatte, sodass ein Misstrauensvotum des Unterhauses zur Entfernung des Kabinetts genügte<sup>1)</sup>. Die badischen und überhaupt die deutschen Oppositionellen, die ihre Verfassung auf dem Boden des Konstitutionalismus auszubauen hatten, zogen sich — zum Teil der Not gehorchend — jedoch auf den Boden der Gewaltenteilung zurück und betrachteten darum das englische Ministerrecht noch durchaus mit den Augen Montesquieus. Denn weder das englische Want of confidence, noch das Interpellationsrecht als Mittel, die Verantwortlichkeit der Minister zur Geltung zu bringen, war den damaligen kontinentalen Parlamenten bekannt<sup>2)</sup>. Für sie gab die klassische Zeit der englischen Parlamentskämpfe noch ganz und gar das Vorbild ab, und sie kümmerten sich schwerlich darum, dass das Recht, das Montesquieu dogmatisiert hatte, im zeitgenössischen England nicht mehr galt, und dass Sir Robert Peel zu jenem Geschlechte schon bald die Worte sprach: »The days of the impeachment are gone«<sup>3)</sup>. Aber auch dem Staatsrecht und der politischen Theorie des westeuropäischen Konstitutionalismus entsprach eine Kasuistik, wie sie nun unter Berufung auf England von den badischen Juristen zusammengestellt wurde, keineswegs. Das Impeachment war von jeher eine Anklage wegen Verletzung von Rechtsgrundsätzen, nicht aber von bestimmten Gesetzesvorschriften gewesen. Der praktische Sinn des Engländers und seine Unfähigkeit zu generalisieren, hatte ihn dazu geführt, die Präzisierung der einzelnen Verbrechen entweder der Anklage oder nach mittelalterlicher Auffassung dem die Rechtslücken ausfüllen-

<sup>1)</sup> Jellinek, Entwicklung des Ministeriums etc. a. a. O. S. 109 ff. —

<sup>2)</sup> Julius Hatschek, Das Interpellationsrecht. Leipzig 1909, S. 20 ff. 39 ff. 44/45. — <sup>3)</sup> Fischel, Die Verfassung Englands. 2. Aufl. Berlin 1864 S. 457.

den Arbitrium des Richters zu überlassen<sup>1)</sup>. Und wie nachdrücklich hatte Benjamin Constant immer wieder auf den Nonsens des Versuches hingewiesen, die Verantwortlichkeitsfälle zu spezialisieren: »le code de la responsabilité devriendrait un traité d'histoire et de politique, et encore ses dispositions n'attendraient que le passé!« Und dabei konnten auf diese Weise die Minister erst recht immer wieder leicht neue Mittel finden, den einzeln benannten Anklagefällen auszuweichen<sup>2)</sup>.

So hatte man sich in England von jeher mit dem allgemeinen Rechte der Anklage begnügt und es darum in tatsächlich notwendigen und entscheidenden Fällen viel wirkungsvoller anwenden können, als wenn man auf Schritt und Tritt von Paragraphen umhegt war, die nur Juristen zu deuten und zu handhaben vermochten. Und auch die Franzosen hatten sich ja in der Charte mit den allgemeinen Ausdrücken von *concussion* und *trahison* begnügt, und die Versuche, die im Anfange gemacht worden waren, diese Begriffe durch ein Ausführungsgesetz zu definieren und zu zerlegen, waren schon recht bald aufgegeben worden; die eben vollendete Verfassung der Julimonarchie aber hatte gar das ganze Anklagerecht in klassischer Einfachheit in den Artikel gekleidet: »La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres«<sup>3)</sup>. Da mochten Fälle kommen, welche es sein wollten: der Minister konnte für alles haftbar gemacht werden und der Strafe nicht leicht entgehen. In Deutschland aber glaubte man die Grundsätze und alle Möglichkeiten in das Gesetz flechten zu müssen. Die Diskussion tauchte in alle Einzelheiten hinein<sup>4)</sup>, und wie 1820 Zachariae, so war es diesmal Mittermaier, der sich für die Spezialisierung besonders einsetzte. Man stellte in der Diskussion wohl auch Listen auf über alle Ministerverbrechen, die als möglich gelten konnten, damit auch jeder denkbare Fall berück-

<sup>1)</sup> Julius Hatschek, *Englisches Staatsrecht* 1905 Bd. I S. 533/34.

— <sup>2)</sup> Benjamin Constant, *Cours de politique constitutionnelle* ed. Pagès. a. a. O. S. 180 f; ed. Laboulaye a. a. O. I 73/74. — <sup>3)</sup> Charte constitutionnelle vom 7. Aug. 1830. Art. 47 (*Hélie* a. a. O. p. 990): »La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres et de les traduire devant la chambre des pairs qui seule a celui de les juger«. — <sup>4)</sup> Landtag 1831 Prot. Heft XXIII S. 173 ff. (97. Sitzung vom 16. September 1831).

sichtigt war, man stritt sich auch darüber, in wie viele und welche Klassen diese möglichen Verbrechen einzuteilen seien, ob alle oder nur ein Teil dieser Verbrechen dem Anklagerecht der Kammer unterliegen sollten, welche davon hier und welche dort abzuurteilen seien, wie diese Scheidung vor dem Forum der Wissenschaft Bestand haben könne. Es wurde eines jener großen »Juristenfeste«, an denen die vormärzlichen badischen Landtage ja so reich sind, als man sich in der Diskussion über Duttlingers Antrag in solchem Geiste untereinander aussprach, und die forensische Beredsamkeit feierte in der politischen Kammer ihre grössten Triumphe. Geschichtlich begreiflich mochte es immerhin sein, dass man die Erfahrungen der englischen Geschichte nun zu Hause kodifizieren und in Paragraphen setzen wollte, denn man verfügte nicht über ein durch den Brauch der Jahrhunderte geheiligtes Herkommen und glaubte gewissenhafter und peinlicher sein zu müssen als die anderen: die konstitutionelle Ordnung war ja noch neu und von oben geschenkt, da musste man auf ihre wissenschaftliche Durchbildung bedacht sein, um sie wenigstens so noch nachträglich zu erwerben und zu festigen. Neben Duttlinger waren es besonders Mittermaier und Welcker, daneben auch Rotteck, Bekk und Merk — alles Juristen —, die auf diese Weise die Diskussion führten.

Dabei konnte man immerhin einen recht bemerkbaren Unterschied zwischen diesem Landtage und den früheren von 1820 und 1822 feststellen. Der Geist war schärfer und entschiedener geworden, und man hielt sich diesmal auch nicht mehr wie ehemals ängstlich vor jedem Gedanken einer Verfassungsänderung zurück. Im Jahre 1822 hatte man der Verlockung, das englische Vorbild auch bei der Zuteilung des Anklagerechts an die II. Kammer nachzuahmen, nicht nachgeben wollen, weil die Verfassung entgegenzustehen schien. Jetzt ging man nicht so einfach über diese Frage hinweg. Eine grosse Anzahl von Kammermitgliedern wollte jeder Kammer, der 2. wie der 1. für sich allein das Recht der Anklage geben, während die Verfassung ja den »Kammern« dieses Recht zusprach und man 1822 sich peinlich an den Wortlaut gehalten hatte. Aber man fürchtete, dass sonst

in vielen Fällen das Anklagerecht der II. Kammer vereitelt würde, weil in der I. Kammer viele von der Regierung ernannte Mitglieder sassen. Es lag daher nahe, dass jetzt auch der englisch-französische Brauch, der die Pairs zu Richtern erhob, als unvereinbar mit der besonderen Form und Zusammensetzung, welche die I. Kammern, in Baden und überhaupt in Deutschland erhalten hatten, erkannt wurde. Aus solchen Erwägungen heraus sollte auch tatsächlich schon bald in der deutschen staatsrechtlichen Wissenschaft die westeuropäische Theorie in ihr Gegenteil gewendet und das Oberhaus als das denkbar ungeeignetste Forum für Ministeranklagen bezeichnet werden<sup>1)</sup>. Der badische Landtag von 1831 zog noch nicht diese grundsätzliche Folgerung; er suchte noch nach Auswegen. Zumal Welcker, der wortgewaltige Lobredner der englischen Verfassung, wollte den grossen englisch-französischen Grundsatz, dass die II. Kammer anklagt und die I. Kammer richtet, wenigstens prinzipiell aufrechterhalten wissen, denn er liege in der Natur der Ministerverantwortlichkeit und des konstitutionellen Systemes überhaupt. Welcker hatte sich an Blackstone und Delolme gebildet, deren Autorität damals auf dem Kontinente bekanntlich jener der römischen Juristen gleichkam<sup>2)</sup>, und er legte nun auch hier ihren Kommentaren seine abstrakten Begründungen unter. Der Fürst, so deduzierte er, repräsentiert die Einheit, das Unterhaus die Freiheit — daher muss es bei Verfassungsverletzung im Namen der verletzten Bürger, seiner Wähler, als Ankläger auftreten. Die Pairskammer aber hat neben der Sorge für die Freiheit und Einheit noch die besondere Bestimmung, als Schlichterin aufzutreten, falls sich zwischen den Interessen der Einheit und Freiheit Kollisionen ergeben sollten; deshalb muss sie so zusammengesetzt sein, dass sie gleich weit entfernt ist von einseitiger Hinneigung zur absoluten Gewalt wie von der einseitigen Übertreibung der Verfassungsrechte. Sie muss so gebildet sein, dass sie einestheils ein privates Interesse hat an der Erhaltung der erblichen fürstlichen Gewalt, andererseits

<sup>1)</sup> R. Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einheerrschaften mit Volksvertretung. Tübingen 1837 S. 327. — <sup>2)</sup> R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Staatswissenschaften, Bd. II S. 40 ff.

aber Vertreterin solcher Staatsbürger ist, die durch die Verfassung selbst ein besonderes Privilegium besitzen und daher ganz besonders daran interessiert sind, dass keine Verletzung der Verfassung vorkommt.

Es ist offenkundig, dass die besondere rechtsphilosophische Rechtfertigung, welche die in England bei Ministeranklagen angewandten Grundsätze hier fanden, durchaus auf jener Lehre von der Opposition aufgebaut ist, die für den dualistischen Staatsbegriff des vormärzlichen Liberalismus so überaus charakteristisch war und seine ganze politische Haltung bestimmte<sup>1)</sup>. Betrachtete man den Gegensatz zwischen Volksvertretung und Regierung als eine natürliche politische Situation, weil jede der beiden Gewalten ihre Rechte, Interessen und Anschauungen zu vertreten hatte, dann brachte in der Tat der Fall der Ministeranklage das Wesen der beiden Gewalten und ihre gegenseitige Stellung am klarsten in die Erscheinung. In solchem Falle war der latente Gegensatz von Staatsgewalt und Volksrechten am offenkundigsten geworden, und der Geist des Misstrauens, der die historische und psychologische Grundlage dieser ganzen Lehre von der prinzipiellen Opposition bildete, musste in der Frage der Ministeranklage seine klassische Ausprägung finden. Dies hatte Nebenius schon auf jenem Landtage von 1819 festgestellt, wo zum ersten Male der Gegenstand zur Diskussion gestanden hatte: »Dies furchtbare Bild des Missbrauchs der Gewalt durch die Minister ist zweifellos keine Kopie der Wirklichkeit, sondern eine Ausgeburt der gereizten Phantasie«, so hatte er damals gesagt<sup>2)</sup>. Das war zu einer Zeit gewesen, als die Ansicht von der grundsätzlichen Opposition noch in ihren ersten Anfängen sich befand; aber immerhin hatte ja schon Montesquieu, der doch der Vater des Oppositionsgedankens und auch zugleich der Theorie von der *responsabilité* gewesen war, erklärt, dass die Minister die Gesetze hassen und dass der Ehrgeiz der Fürsten noch immer in der Geschichte geringer gewesen sei als der Ehrgeiz ihrer Ratgeber<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die klassische Formulierung v. Itzstein, Landtag 1831 II. K. Beil.-Heft 3 S. 44 f.; dazu Jellinek, Regierung u. Parlam. in Deutschland 1909 S. 9 ff. —  
<sup>2)</sup> Landtag 1819 II. K. VII 82. — <sup>3)</sup> Montesquieu, *Lettres Persanes* Cap. 128.

Solche Überzeugungen riefen zur Vorsicht, und da ihrer Zusammensetzung und Aufgabe nach nur die II. Kammer zur Verteidigung der Volksrechte berufen und befähigt war, so war der Krieg zwischen ihr und der Regierung ein normaler Zustand des konstitutionellen Lebens, der höchstens im vollkommensten Staate zum völligen Frieden werden konnte. Die II. Kammer allein schien also befähigt und verpflichtet, die Anklage zu erheben: von diesem Gedanken- gange aus war dann der Weg zum Einkammersystem nicht mehr schwer zu finden, und er ist bei der zunehmenden Radikalisierung des badischen Liberalismus von einzelnen Führern schon bald betreten worden<sup>1)</sup>. Erschien aber die II. Kammer als die eigentliche Vertretung des Volkes, dann musste der Fall der Ministeranklage, wenn er erst einmal von der II. Kammer geschaffen war, das Schulbeispiel werden für die Lehre von der prinzipiellen Opposition, und andererseits musste diese Lehre die Begründung werden für die englischen Bräuche eines klagenden Unterhauses und einer richtenden Pairskammer. Und dieser Natürlichkeit und Notwendigkeit des englischen Grundsatzes fand Welcker auch in den besonderen Verhältnissen der badischen Verfassung nicht widersprochen: der grosse Grundtypus war in England gewonnen, und für Baden könne es sich nur um kleinere Modifikationen handeln! Die Mitgliederzahl der I. Kammer war natürlich zu gering und auf ihre Ernennung und Zusammensetzung hatte die Regierung einen zu grossen Einfluss, als dass noch von der Unabhängigkeit einer Pairskammer hätte gesprochen werden können. Deshalb schlug Welcker die Hinzuwahl von Richtern vor; bei einem solchen dauernden Gericht musste auch die Entscheidung über Recht und Tatsachen ungetrennt geschehen, weil die politische Natur des Verbrechens es unmöglich mache, diese Trennung konsequent durchzuführen: auch in dieser Hinsicht forderte Welcker also die Heilighaltung des englischen Staatsgrundsatzes.

<sup>1)</sup> K. Ruckstuhl, Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, hrsg. v. Below, Finke, Meinecke, Heft 29). Berlin 1911 S. 161/2.

In jedem Falle aber: mochte man nun die Anschauungen Mittermaiers und Merks teilen und für jede Kammer das Anklagerecht fordern, oder mochte man mit Welcker die englische Regelung wünschen — mit dem Wortlaute der Verfassungsurkunde musste man sich auseinandersetzen. Es gab einige regierungsfreundliche Stimmen, die mit diesem Wortlaute auch die Bestimmung zu retten suchten, dass nur bei gemeinsamem Vorgehen beider Kammern eine Anklage möglich war; der Geheimrat Schaaff, der je länger, je mehr ein Gegner der Kammeropposition wurde, führte schon damals das Wort zugunsten der Verfassung, die man nicht ohne Not abändern solle und die in diesem Falle doch offenbar einer allzu ausgedehnten Anwendung des Anklagerechtes Fesseln anlegte. Aber die Kammermajorität bestritt, dass hier eine Abänderung der Verfassung überhaupt nötig sei, und so dehnte sich die Diskussion schliesslich zu einer grossen Erörterung über den Begriff der »authentischen Interpretation« aus. Bekk schob alle Bedenklichkeiten wegen der Heilighaltung der Verfassung beiseite, weil es sich ja um nähere Ausbildung eines in der Verfassung angekündigten Gesetzes handelte und daher die Bestimmung der Verfassung in solchen Fällen nur vorläufige Regelungen darstellten, an denen Modifikationen nicht zu umgehen seien. Und Rotteck dachte noch zielbewusster, als er erklärte: »Unsere Aufgabe besteht darin, die Verfassung zur Wahrheit werden zu lassen; deshalb müssen wir durch authentische Interpretation und durch Abänderung das unschädlich machen, was ihrem Geiste zuwiderläuft«. Dahin gehörte aber nach seiner Meinung besonders der § 67; denn würde man ihn wörtlich auslegen, so wäre das Anklagerecht vereitelt, und — die »Verfassung wäre eine Lüge; denn der Fall, wo beide Kammern in dieser Sache übereinstimmen werden, ist schwerlich denkbar«. Der § 67 enthielt, wie Rotteck später auch im »Staatslexikon« erklärte, »lauter schön klingende Bestimmungen, denen aber der Schlusssatz fast ihre ganze Wirksamkeit raubt«. Wer könne auch erwarten, dass »die in der politischen Richtung sich fast psychologisch notwendig entgegengesetzten Kammern« in einer Anklageangelegenheit

jemals übereinstimmen werden!<sup>1)</sup> Rotteck lehnte es aber auch ab, sich durch künstliche Deutung über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen: der § 67 kann nach Rotteck nicht so gedeutet werden, wie Welcker will, dass er jeder einzelnen Kammer das Recht der Anklage gibt. »Wir haben eben das Recht, trotz der Verfassungsbestimmung anderes festzusetzen, damit die Wahrheit der Verfassung selbst nicht zernichtet wird«. Die Kammer lehnte denn auch die authentische Interpretation der Verfassung ab und beschloss, eine Modifikation des § 67 zu beantragen.

Die Frage über Bestand oder Abänderung der Verfassung wurde nochmals und mit den gleichen Absichten und Ansichten aufgeworfen, als bald darauf das Begnadigungsrecht zur Diskussion stand. Dieses Recht war ja 1822 anerkannt worden, nachdem der Grossherzog eine beruhigende Zusicherung wegen seiner Anwendung gemacht hatte. Auch hierbei zeigte sich nun der Landtag von 1831, der veränderten politischen Situation entsprechend, bedeutend sicherer als seine Vorgänger vor zehn Jahren, und er beharrte unbiegsamer auf der Logik der Doktrin. Schon die Kommission bestritt dem Regenten das Recht der Begnadigung bei Ministeranklagen entschieden. Schaaff aber suchte wieder den rettenden Anker der Verfassung und ihrer Integrität: der § 15 sprach dem Regenten die Begnadigung ohne Einschränkung zu, und der § 17 garantierte allen Staatsbürgern die Rechtsgleichheit. Aber in letzterer Hinsicht konnte man freilich leicht entgegenhalten, dass ja das ganze Ministergesetz eine Ungleichheit darstellte. Glücklicher verteidigten Mittermaier und Merk das Recht der fürstlichen Prärogative. Sie beriefen sich auf die englische Verfassung, in der das unbeschränkte Begnadigungsrecht des Königs anerkannt war — wenn es auch praktisch nie geübt wurde<sup>2)</sup>; sie beriefen sich auf die Publizisten<sup>3)</sup>, und

<sup>1)</sup> Rotteck, Art. Baden im Staatslexikon Bd. II (1835) S. 110. —

<sup>2)</sup> Fischel a. a. O. S. 463. — <sup>3)</sup> Vgl. z. B. Benj. Constant, Cours de politique constitutionnelle ed. Pagès a. a. O. S. 190 ff.; ed. Laboulaye a. a. O. I. 422 ff. Ein badischer Politiker besorgte in jenen Jahren auch eine deutsche Ausgabe des Constant: Benj. Constant, sämtl. politische Werke, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von F. J. Buss, Freiburg 1834 Bd. I.

sie zitierten den Ministerprozess in Frankreich, wo auch zuletzt eine Begnadigung eingetreten war<sup>1</sup>). So kämpften sie dafür, dass der Regent das Begnadigungsrecht gerade auch im Falle der Ministeranklage besitzen müsse, sonst entstehe ein »furchtbarer Widerstreit zwischen der Fiktion seiner Unverantwortlichkeit und seiner menschlichen Natur«. Wie könne man einem Regenten, der der intellektuelle Urheber einer Verfassungsverletzung seines Ministers gewesen oder Anteil daran gehabt habe, zumuten, dass er selbst das Todesurteil bestätige! Das bedeutete, so führte Merk aus, eine Vernichtung seiner Persönlichkeit, »eine Schwächung des moralischen Prinzips des ganzen Staatslebens«. Und der Hauptzweck der Anklage, die Entfernung des Ministers, war ja auch so zu erreichen!

Die entgegenstehende Ansicht führte Welcker. Danach tastete das Begnadigungsrecht, wenn auch bei Ministeranklagen geübt, die moralische Unverantwortlichkeit des Monarchen an; denn wenn in einem Fall grösster Unterdrückung und Verfassungsverletzung schliesslich der Gerechtigkeit nicht freier Lauf gelassen werde, wende sich der Unwille eben doch gegen den Fürsten, und der Zweck der ganzen Ministerverantwortlichkeit werde verfehlt. In jedem Falle aber bringe das Begnadigungsrecht den Regenten in die fatalste Verwicklung; begnadige er, dann rufe er den Unwillen des Volkes gegen sich, und begnadige er nicht, dann werde er feige gescholten, weil er sein Instrument opfere. Und da ja auch dem Minister das Gesetz als Schutzwehr gegen den Regenten dienen sollte, so sah Welcker auch diesen Zweck durch die Gewährung des Begnadigungsrechtes illusorisch gemacht; denn der Minister konnte alsdann bei verfassungswidrigen Zumutungen nicht mehr auf seine Verantwortlichkeit sich berufen, ohne dass der Fürst mit dem Hinweis auf Begnadigung und Pension diesen Einwand entkräften konnte; die Stellung des Ministers dem Landesherren gegenüber wurde in hohem Grade geschwächt.

Die II. Kammer lehnte denn auch das unbedingte Begnadigungsrecht ab und sprach sich nach Rottecks An-

<sup>1</sup> Über den Prozess gegen die Minister Karls X. vgl. auch noch Karl Hillebrand, *Gesch. Frankreichs* Gotha 1877 Bd. I S. 84/95.

trag für eine vermittelnde Fassung der Motion aus, wonach das künftige Gesetz die Begnadigung nur dann noch ermöglichen solle, wenn die Todesstrafe über den Minister verhängt wurde. Jedenfalls war dadurch die Beschränkung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes als Wunsch der Kammer ausgesprochen, und es war klar, dass die I. Kammer bei diesem Artikel die grössten Schwierigkeiten machen werde<sup>1)</sup>. Die Regierung, die hier eine Stütze für ihre Stellungnahme fand, erklärte denn auch durch den Mund Ludwig Winters noch einmal ausdrücklich, dass das unbeschränkte Begnadigungsrecht dem Regenten durch die Verfassung garantiert sei. Winter fügte noch als seine persönliche Meinung als Abgeordneter hinzu, dass der politische Charakter jedes Ministerprozesses die Möglichkeit fordere, das persönliche Übel des Verurteilten zu mildern; denn bei jedem Wechsel der Parteimacht werde der Verurteilte als politischer Märtyrer gelten und die Revision des Urteils geboten sein. Deshalb sei Begnadigung nötig, die aber nie so weit gehen könne, dass der Regent einen vom Gericht für unwürdig erklärten Mann nun für würdig erkläre. Das war im wesentlichen die Linie, auf der man sich schon 1822 zusammengefunden hatte.

Noch blieb eine politische Frage von heikler Rücksicht übrig, die Rotteck angeschnitten hatte, als er beantragte, auch die Gesandten, zumal den Bundestagsgesandten, dem Anklagerecht der Kammer zu unterwerfen — »für alle Verhandlungen und Abstimmungen, welche die Verfassung oder verfassungsmässige Rechte verletzen, insofern sie nicht durch eine Instruktion des Ministerialchefs die Verantwortlichkeit von sich ab und auf diesen wälzen«. Rotteck, der im Namen der Kommission sprach, glaubte hier keine weitere Begründung nötig zu haben: die Kommission, so erklärte er, »enthält sich der so natürlich sich darbietenden Rückblicke in die Vergangenheit und macht ihrem Gefühle bloss durch einen leisen Seufzer Luft«. Es war aber doch klar, dass eine solche Bestimmung dem ganzen Prinzip des Verantwortlichkeitsgesetzes widersprach;

<sup>1)</sup> Landtag 1831, I. Kammer. Beil.-Bd. III 176/94 (Ber. Wessenberg); Prot.-Bd. IV 289/333 (Diskuss. 74. Sitzung).

Schnabel, Ministerverantwortlichkeit.

denn so war man sich ja 1822 nach Liebensteins scharfer Zergliederung der Begriffe einig geworden und so erkannte Rotteck auch diesmal ausdrücklich an: alle nicht zur obersten Staatsbehörde gehörenden Beamten, alle also selbst wieder einem Minister unterstehenden Staatsdiener waren ihrerseits ihrem Vorgesetzten verantwortlich, und erst diesen traf die Verantwortlichkeit den Ständen gegenüber. Die Versuchung lag zwar nahe, jetzt eine andere Regelung zu erstreben; denn in der Zeit seit 1822 hatte man allerdings mancherlei Erfahrungen über politische Betätigung der niederen Administrativstellen gemacht, die sich zur Wahlbeherrschung von 1825 hatten einspannen lassen<sup>1)</sup> oder die wie Blittersdorff, an dessen Persönlichkeit in der Debatte über den Bundestagsgesandten ausschliesslich gedacht wurde, ihr persönliches Tempo in den Gang der Regierungspolitik hineingebracht hatten. Aber da nun einmal der § 67 der Verfassung eine parlamentarische Verantwortlichkeit der niederen Administrativbehörden nicht zuließ, so wollte man wenigstens den Bundestagsgesandten wegen seiner hohen politischen und wegen seiner damaligen persönlichen Bedeutung dem Urteilspruch des Parlamentes besonders unterwerfen. Ludwig Winter aber erklärte den Standpunkt der Regierung scharf und präzise: die oberste Staatsbehörde ist für ihre Instruktion verantwortlich und zugleich für alle von ihr gedeckten Handlungen ihrer Untergebenen! Das war allerdings ein anderer Standpunkt als jener, den Blittersdorff ein Jahrzehnt vorher der Regierung vorgetragen hatte und der sich ja auch mit dem herrschenden, von Klüber gelehrten Staatsrecht des Bundes berührte<sup>2)</sup>; so zeigte sich hier der 1830 eingetretene Systemwechsel ganz offenkundig. Aber mit den Anschauungen der II. Kammer stimmte dies auch jetzt nicht überein, während die I. Kammer der Regierung beitrug.

Immerhin war auch dies im Augenblick keine unüber-schreitbare Schranke, und unter den Veränderungen, die die I. Kammer an dem Adressentwurf der II. Kammer vornahm, war auch diese nicht unannehmbar für das andere Haus. Wenn trotzdem schliesslich die Adresse nicht zustande kam,

<sup>1)</sup> Leonh. Müller a. a. O. Bd. III S. 4 ff. — <sup>2)</sup> Vgl. noch Klüber a. a. O. 4. Aufl. S. 405, in Verb. mit S. 121, 282/3.

so lag das doch immer an der entscheidenden Verfassungsänderung, welche die II. Kammer in Aussicht genommen hatte, um sich allein oder wenigstens unabhängig von dem »Oberhaus« die Möglichkeit der Anklage zu sichern. Der frühere Staatsminister v. Berckheim<sup>1)</sup>, der ein Opfer des Umschwungs von 1830 gewesen und nun die Grundsätze seines Regierungssystemes in der I. Kammer verteidigte, griff das Verfahren der II. Kammer heftig an, sich immer wieder zugleich auch auf die Heiligkeit der Verfassung berufend: der § 67 spreche eindeutig, eine Erläuterung sei unnötig. Den anderen Standpunkt vertrat ihm gegenüber der Rechtslehrer der Freiburger Universität, Karl Zell, der in diesen Jahren der Sprecher der freiheitlich Gesinnten in der I. Kammer war<sup>2)</sup>. Auch er fürchtete, dass die Möglichkeit der Anklage allzu sehr eingeschränkt werde, wenn sie immer nur beim Zusammenwirken der beiden Häuser stattfinden konnte; und auch er hielt es für das Zweckmässigste, dass das künftige Gesetz der II. Kammer das Anklagerecht übertrug, die I. Kammer aber in irgend einer Form an Gerichtshof und Urteil einen Anteil erhielt.

Die Majorität der I. Kammer stimmte ihm keineswegs bei. So gingen die Verhandlungen zwischen den beiden Häusern herüber und hinüber, die II. Kammer gab in allen Punkten den Änderungen des anderen Hauses nach — nur hier konnte sie nicht<sup>3)</sup>. Nahm sie den Vorschlag der anderen Kammer an, dann bat sie um eine Regelung, die ihr als falsch und zweckwidrig erschien, und verzichtete auf die nach ihrer Meinung einzige Bestimmung, die über den bestehenden Stand der Dinge beträchtlich hinausführte. Wurde diesem Wunsche keine Erfüllung, so boten die anderen Bestimmungen, die in die Adresse aufgenommen wurden, nicht mehr viel des Neuen: denn war erst einmal eine Anklage zustande gekommen — was eben nach dem bestehenden

<sup>1)</sup> Über seine Persönlichkeit vgl. Andreas, Geschichte d. bad. Verw. etc. a. a. O. S. 378 ff. u. d. dortige Literatur. — <sup>2)</sup> Franz Dor, Hofrat Karl Zell, Freiburg 1912 S. 37 verzichtet leider auf eine Gesamtwürdigung von Zells politischer Tätigkeit im Ständehaus (vgl. dazu F. Schnabel, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N.F. 28, 1913 S. 180). — <sup>3)</sup> Landtag 1831 II. K., Prot.-Heft 37 S. 174/6.

Rechte ohne Zustimmung der I. Kammer unmöglich war — dann konnte ein energischer Wille zur Not auch ohne ein neues Gesetz weiterkommen; das Oberhofgericht bestimmte sich dann eben selbst die Formen seines Prozesses. Aus dieser Erwägung heraus kam die II. Kammer schliesslich zu dem Resultat, lieber die ganze Adresse fallen zu lassen, als eine Bitte zu unterzeichnen, die den Ansichten der Kammer direkt entgegenlief. Man war überzeugt, dass die Regierung auf die Länge die Vorlage doch nicht verweigern konnte, und dann hatte man sich wenigstens nicht auf ein schlechtes Gesetz festgelegt, indem man selber um seine Einbringung bat.

Immerhin erreichte der Landtag von 1831 wenigstens in anderer Hinsicht eine sorgfältigere Berücksichtigung des Verantwortlichkeitsprinzips: auf dem Gebiete der militärischen Befehlsgewalt. Wie die Stellung der Diplomaten, so schien auch die der Generale eine so aussergewöhnliche, dass der Grundsatz ihrer Verantwortlichkeit nicht von vornherein eindeutig durch das Gesetz von 1820 festgelegt schien, und so erregte nicht nur der Bundestagsgesandte, sondern auch der militärische Befehlshaber die besondere Aufmerksamkeit der Kammer. Schon 1820 hatte Liebenstein angefragt, wie es nach den Intentionen des Entwurfes mit einem General zu halten sei, der vom Regenten im Kriege verfassungswidrige Befehle erhalte und ausführe. Die Regierung hatte damals ausdrücklich den General für verantwortlich erklärt<sup>1)</sup>. Das mochte für die Aburteilung von Kriegsmassnahmen Geltung haben, für die Friedenszeit musste jedenfalls der Kriegsminister die Verantwortung tragen. Nun hatten sich aber in Baden im Laufe der Zeit aus dem seit der Neuorganisation von 1808 bestehenden Kriegsministerium allmählich und ohne offizielle Änderung der Ressortverhältnisse die eine der beiden Sektionen immer mehr verselbständigt und war schliesslich unter dem Namen einer Generaladjutantur zu unabhängiger Bearbeitung der Personal- und Kommandosachen gelangt, während dem Kriegsminister nur noch die administrativen und gerichtlichen Angelegenheiten verblieben waren: der Generaladjutant hatte eine völlige Immediat-

<sup>1)</sup> Landtag 1820 II. K. Prot.-Heft IX S. 110.

stellung mit Vortragsrecht neben dem Minister erlangt<sup>1)</sup>. Die militärischen Anordnungen wurden so in der Tat von zwei verschiedenen und völlig von einander unabhängigen Instanzen aus erlassen, aber nur der Kriegsminister, also nur der eine der beiden Chefs, war Mitglied der obersten Staatsbehörde und dadurch den Ständen verantwortlich. Es war klar, dass dieser vielleicht rechtlich, aber nicht moralisch für die Anordnungen des anderen verantwortlich gemacht werden konnte.

Die Budgetkommission der II. Kammer des Landtags von 1831 — vertreten durch Itzstein — erkannte daher hier einen grundsätzlichen Mangel in der Organisation der obersten Militärbehörde und einen Verstoss gegen das Gesetz von 1820<sup>2)</sup>. Denn diese Organisation ermöglichte »unmittelbare Verfügungen und Beschlüsse des Regenten, welche häufig die Verfassung oder verfassungsmässige Rechte betreffen müssen, ohne dass dieselben von einem Mitgliede der obersten Staatsbehörde ausgehen oder unterzeichnet sind«. Eine Ernennung auch des Generaladjutanten zum Mitglied der obersten Staatsbehörde kam nicht in Frage, weil — wie der Bericht sagte — die Einheit der Militärverwaltung dabei verloren ginge und der Kostenaufwand unnötigerweise verdoppelt wurde. Gemäss dem Antrag ihrer Kommission beschloss denn auch die II. Kammer eine Adresse an den Grossherzog mit der Bitte, »die Organisation der obersten Militärbranchen so anordnen zu wollen, dass die Leitung sämtlicher Militärangelegenheiten in einem einzigen Chef vereinigt wird, der Mitglied des Staatsministeriums ist und von dem alle vom Regenten ausgehenden Verfügungen unterzeichnet sein müssen«<sup>3)</sup>. Obwohl die I. Kammer diesem Antrage nicht beitrug<sup>4)</sup>, folgte die Regierung dem Wunsche der Kammer und hob schon wenige Wochen nach Landtagsschluss die Generaladjutantur auf: an ihre Stelle trat ein dem Kriegsministerium unterstelltes Korpskommando, das

<sup>1)</sup> F. Marschall v. Bieberstein, Verantwortlichkeit und Gegenzeichnung bei Anordnungen des Obersten Kriegsherrn. Berlin 1911. S. 100 f., dazu S. 22/23. — <sup>2)</sup> Landtag 1831 II. K. Beil.-Heft X S. 544/5. — <sup>3)</sup> Ebenda Prot.-Heft 35 S. 211 (160. Sitzung v. 17. Dez. 1831). — <sup>4)</sup> Landtag 1831 I. K. Prot.-Heft 7 S. 115.

seine Befehle — auch die ausschliessliche Kommandosachen betreffenden — durch den Kriegsminister und unter dessen Kontrasignatur erhielt<sup>1)</sup>. Dem Gesetz von 1820 war damit auch auf dem Gebiete des militärischen Oberbefehles die Möglichkeit der Anwendung gegeben, und eine weitgehende Verantwortlichkeit auch in Kommandofragen war nun anerkannt. Die in einem späteren Stadium der preussisch-deutschen Geschichte so heiss umkämpfte Frage der Kontrasignaturbedürftigkeit militärischer Herrscherakte und der Verantwortlichkeit des Kriegsministers war in Baden während der Frühzeit des badischen Verfassungslebens niemals prinzipiell bestritten worden; nun waren alle Zweifel und Hemmungen, die in der militärischen Praxis diesen Grundsätzen entgegenstehen konnten, völlig beseitigt. Es war dies das einzige Resultat, das der Landtag von 1831, der sich so sehr um das Prinzip der Verantwortlichkeit gemüht hatte, zu seinen Gunsten buchen konnte, und es war gerade noch zur rechten Zeit erreicht worden, bevor auch diesmal wieder der Bund in die badischen Verhältnisse eingriff und einem weiteren Ausbau des konstitutionellen Systems ein Halt gebot.

---

<sup>1)</sup> Bad. Reg.-Blatt 1832, 145 Landesherrl. Verordnung v. 26. Febr. 32).